

§. 15.

Dahingegen der Nachtwächter sich außer seinen bestimmten Dienstmolumenten, der Belohnungen, welche die Geseze auf die Entdeckung der Verbrecher und Excessisten gesezt haben, zu erfreuen hat.

§. 16.

Hat der Nachtwächter durch seine treue Dienstleistung einer Gemeinde vielen Vortheil geschafft, Ruhe und Sicherheit befördert, und kann er Alters und Schwachheitshalber seinem Dienste nicht weiter vorstehen: so soll demselben nach Verhältniß seiner Dienstzeit und seiner Dienste nöthigenfalls eine billige Unterstützung bey der Behörde von seiner Obrigkeit befördert werden.

§. 17.

Der Nachtwächter hat, wenn ihm jemand in der Verrichtung seines Dienstes stöhet oder beleidigt, den promptesten gerichtlichen Beystand zu erwarten.

Detmold den 29ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. CXXXIV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Pässe für die nach Friesland und ins ferne Ausland reisende Unterthanen betreffend,
von 1809.

Es ist darüber angefragt:

1) ob die Bestimmung der Verordnung vom 22ten v. M. wegen der von den ins entfernte Ausland Reisenden, bey der Regierung nachzusuchenden Pässen, sich auch auf die Pässe der nach Friesland und ins ferne Ausland zur Arbeit reisenden Unterthanen erstrecke;

2) ob auf solchem Fall die bezubringende Bescheinigung denselben unentgeltlich zu ertheilen sey;

3) ob, wenn vorhin mehrere ins Ausland reisende Unterthanen in einem Passe namhaft gemacht waren, nur die Gebühren eines Passes berechnet wurden, jetzt, wo jedem Subjekt ein besonderer Paß gegeben wird, mehreren zugleich auf einen Ort Pässe nachsuchenden Unterthanen zusammen nur die Taxe eines Passes anzusehen sey, indem die Arbeitsgänger zu der dürftigsten Volksklasse gehören?

ad 1) Jenseit des Rheins und in manchen andern entfernten Ländern, worin man die Districts-Polizeybehörden nicht kennt, werden die von denselben ausgestellte Pässe nicht respectirt. Der Grund der Verordnung vom 22ten v. M. ist daher: Sicherung der
Sünster Band. L I rei-

reisenden Untertanen gegen Unannehmlichkeiten. Wenn die Erfahrung lehret, daß zu den Reisen nach Friesland und andern entfernten Orten die Pässe der Districts-Polizeybehörden genügen; so bedarf es des Nachsuchens eines Passes bey der Regierung nicht.

ad 2) Ist in den Fällen, wo die Pässe von der Regierung nachgesucht werden, die erforderliche Bescheinigung von der Districts-Obrigkeit unentgeltlich zu erteilen, da solche nur kurz seyn und nicht viel Mühe machen kann, und sonst der einen Paß Nachsuchende doppelte Gebühren zu bezahlen hätte.

ad 3) Da es leicht möglich ist, daß die auf einen Ort zugleich in Arbeit Gehenden bis zur Rückkehr ins Land immer nicht zusammen bleiben, und, bey der jetzigen strengen Polizeyaufsicht in andern Ländern, daraus für solche entstehen könnten; so ist es rathsam, daß Jedem ein besonderer Paß erteilt werde.

Jedoch können die Obrigkeiten denen, welche die Taxe nicht wohl ganz oder gar nicht bezahlen können, solche, nach Befinden der Umstände, entweder ganz oder zum Theil nachlassen.

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, daß die Pässe in den Jahrszahlen verfälscht worden; so ist, sowohl in den Civil- als Militairpässen, die Jahrszahl auszusprechen.

Detmold den 19ten September 1809.

Num.

Num. CXXXV.

Circulare an die Obrigkeiten, den Berberitzenstrauch betreffend, von 1809.

Im Circular vom 29ten v. M. ist die Beförderung der Entfernung des Berberitzenstrauchs aus der Nähe der Saatäcker nur verordnet, und noch die völlige Ausrottung desselben nicht empfohlen, weil nach den eingegangenen Berichten solcher außerdem hin und wieder auf Gemeinden und in Gartenhecken selten wächst, und dessen nachtheilige Wirkung auf ganz große Entfernungen noch nicht bemerkt worden war.

Wie weit der Berberitzenstrauch nachtheilig wirke, hat nach den bisherigen Wahrnehmungen noch nicht bestimmt werden können; doch soll es gewiß seyn, daß solcher in der Nähe von 30 Fuß ganz verwüstend wirkt, und selbst ein anders Gebüsch, Planken und Mauern diese Wirkung nicht hindern und viel dabey auf den Luftzug ankomme.

Um deshalb näher auf den Grund zu kommen und etwa nöthige fernere Verfügungen veranlassen zu können, haben die Aemter und die Magistrate, in deren Bezirk sich Berberitzensträucher befinden, erstere durch die Vorsteher, letztere durch andere Dekonomen in den nächsten zwey Jahren sich zwischen dem 1sten und 15ten August rapportiren zu lassen, ob und wo in ihrer Feldmark sich noch Krost an dem Getraide befinde, und solches taub sey, und in

El 2

wel-